

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der Porsche Automobil Holding SE
mit Sitz in Stuttgart**

Stand: 23. September 2022

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Geschäftsordnung durchgehend männliche Personenbezeichnungen verwendet. Es sind jedoch jeweils weibliche, männliche und diverse Personen gemeint.

Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE ("**Gesellschaft**") hat am und mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft die nachstehende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen:

§ 1 Leitmaxime

- (1) Der Aufsichtsrat erfüllt seine gesetzlichen und ihm durch die Satzung auferlegten Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.
- (3) Der Aufsichtsrat hat in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt, welche Geschäfte der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

§ 2 Rechtsgeschäftliche Vertretung und Kommunikation des Aufsichtsrats nach außen

- (1) Willenserklärungen werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (2) Die Kommunikation mit Dritten in Bezug auf Angelegenheiten der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, soweit Gesetz, Satzung und / oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsehen.
- (3) Der Vorsitzende oder – bei seiner Verhinderung – sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 4), einen Prüfungsausschuss (§ 5) und einen Nominierungsausschuss (§ 6). Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit als

Aufsichtsratsmitglied nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft bestellt, soweit nicht eine kürzere Amtszeit für die Mitgliedschaft im Ausschuss bei ihrer Bestellung festgelegt wird.

- (2) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft. Der Ausschuss kann einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel eine Woche nicht unterschreiten.
- (4) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Die Anwesenheit dritter Personen im Sinne von § 109 Abs. 3 AktG an Ausschusssitzungen ist nicht gestattet, es sei denn, diese Geschäftsordnung bestimmt Abweichendes. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (5) Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch Stimmabgabe oder Enthaltung mitwirken. Andere Ausschüsse sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder durch Stimmabgabe oder Enthaltung mitwirkt.
- (6) Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.
- (7) Der jeweilige Ausschussvorsitzende hat dem Aufsichtsrat über die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses regelmäßig zu berichten. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung, erforderlichenfalls mit Begründung, vorzulegen. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen eines Ausschusses oder anderweitig zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat oder einem seiner Mitglieder abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Ausschusses oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) An den Sitzungen der Ausschüsse nimmt der Vorsitzende des Vorstands teil, sofern der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder der Ausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft oder soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt.
- (9) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Ausschüsse, soweit nicht in den §§ 3, 4, 5, oder 6 Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Präsidialausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Präsidialausschuss. Der Präsidialausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses.
- (3) Der Präsidialausschuss bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder vor und entscheidet in Eilfällen über die Zustimmung zu Geschäften, die nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Präsidialausschuss ist für die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder zuständig.
- (4) Der Präsidialausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung von Vorstandspositionen und über die jeweilige Vergütung sowie gegebenenfalls für die Herabsetzung der Vergütung. Der Präsidialausschuss bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand sowie dessen regelmäßige Überprüfung vor. Er berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.
- (5) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung sowie die Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 87 Abs. 1 AktG) und deren etwaige Herabsetzung (§ 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG) erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören dabei auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementverfahren sowie der Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu den nachfolgend aufgeführten Themen vor und hat die nachfolgend genannten Aufgaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit
- a) der Prüfung der Rechnungslegung,
 - b) der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - c) der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,
 - d) der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie
 - e) der Compliance.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst (zusammengefasster Konzernlagebericht) wird, des nichtfinanziellen Konzernberichts und des Berichts über Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses, zum Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns und zur Billigung des Konzernabschlusses vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Beschlussempfehlungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Konzernlagebericht. Ferner diskutiert er mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie, die Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Prüfungsausschuss hierüber. Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers entgegen und erörtert die Prüfungsergebnisse mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.
- (7) Der Prüfungsausschuss überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess. Dabei erörtert er mit dem Vorstand die Behandlung grundsätzlicher Themen, wie z.B. die Anwendung neuer oder die Änderung bislang angewendeter Rechnungslegungsstandards sowie die in Anspruch genommenen Bilanzierungswahlrechte. Ferner erörtert er mit dem Abschlussprüfer die

Prüfungsergebnisse hinsichtlich des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess. Der Prüfungsausschuss kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität (Ordnungsmäßigkeit) des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

- (8) Der Prüfungsausschuss behandelt für den Aufsichtsrat den Halbjahresfinanzbericht, einschließlich des Berichts des Abschlussprüfers über dessen prüferische Durchsicht, und die Konzernquartalsmitteilungen und erörtert diese mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.
- (9) Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll-, des Risikomanagement-, des internen Revisions- und Compliancemanagementsystems. Er erörtert mit dem Vorstand die Angemessenheit und Wirksamkeit insbesondere im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder –schwächen und zur Umsetzung entsprechender Anpassungen lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand darlegen. Der Prüfungsausschuss erhält den Jahresprüfplan der internen Revision und lässt sich über die wesentlichen Feststellungen und eventuell eingeleiteten Maßnahmen Bericht erstatten.
- (10) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats für den Wahlvorschlag des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Vorschlag. Wird die Abschlussprüfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben neu ausgeschrieben, muss dieser mindestens zwei Wahlvorschläge für den Abschlussprüfer mit einer begründeten Präferenz beinhalten. Der Prüfungsausschuss verantwortet in diesem Fall das Ausschreibungsverfahren.
- (11) Der Prüfungsausschuss untersucht jährlich die besondere Eignung und Qualifikation sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Er erörtert mit dem Abschlussprüfer die Gefahren für seine Unabhängigkeit sowie die vom Abschlussprüfer zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten und dokumentierten Schutzmaßnahmen. Hierfür holt der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlages eine schriftliche Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers für die Beurteilung seiner Unabhängigkeit ein. Diese Erklärung enthält insbesondere folgende Angaben:
 - a) ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können,

- b) eine Bestätigung, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene sowie das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind,
- c) eine Bestätigung, dass die im jeweiligen Geschäftsjahr für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Gesellschaft verantwortlichen Prüfungspartner noch nicht länger als fünf Jahre seit dem Datum ihrer Bestellung an dieser Prüfung teilnehmen,
- d) in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr Nichtprüfungsleistungen für den Konzern erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind und
- e) eine Bestätigung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht wurden.

(12) Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Konzernlageberichts sowie zur prüferischen Durchsicht des verkürzten Konzern-Zwischenabschlusses und des Konzern-Zwischenlageberichts zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen, das Honorar mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren und dessen Informationspflichten festzulegen. § 2 Abs. 3 findet auf die Beauftragung entsprechende Anwendung, sodass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt ist, die Beauftragung des Abschlussprüfers zu unterzeichnen.

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über folgende Vorgänge unterrichtet:

- a) mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe, die während der Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht auftreten und nicht unverzüglich beseitigt werden,
- b) Feststellungen und Vorkommnisse, insbesondere vermutete Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung, die für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlich sind,
- c) festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Satz 1 AktG ergeben, und

d) alle sonstigen rechtlich, insbesondere nach den Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung, gegenüber dem Prüfungsausschuss offen zu legenden oder zu berichtende Umstände.

(13) Aufträge an den Abschlussprüfer und sein Netzwerk zur Durchführung von Nichtprüfungsleistungen dürfen von der Gesellschaft nur erteilt werden, wenn es sich um zulässige Nichtprüfungsleistungen handelt und der Prüfungsausschuss der Beauftragung vor Auftragserteilung zugestimmt hat. Bei der Entscheidung über die vorherige Zustimmung beurteilt der Prüfungsausschuss gebührend, ob durch die Beauftragung die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet wird und die angewendeten Schutzmaßnahmen geeignet sind, eine solche Gefährdung auszuschließen. Der Prüfungsausschuss kann Leitlinien hierzu erstellen.

(14) Der Prüfungsausschuss kann die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist oder nützlich erscheint. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit vom Abschlussprüfer und dem Vorstand einzuholen. Zudem kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die für die den Prüfungsausschuss betreffenden Aufgaben zuständig sind, Auskünfte einholen. Werden Auskünfte unmittelbar bei den Leitern derartiger Zentralbereiche eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(15) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen der Vorstandsvorsitzende, der Finanzvorstand, der Vorstand Recht und Compliance und der Leiter Finanzen teil, sofern nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen der Vorstand und der Leiter Finanzen an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet ihre Teilnahme als erforderlich.

§ 6

Nominierungsausschuss

(1) Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Nominierungsausschusses.

(2) Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für dessen Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

- (3) Der Nominierungsausschuss definiert vor Abgabe der Empfehlung nach § 6 Abs. 2 Anforderungen für das konkret zu besetzende Aufsichtsratsamt. Der Nominierungsausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung das vom Aufsichtsrat erstellte Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder. Er erläutert dem Aufsichtsrat, warum er den empfohlenen Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied für geeignet hält.

§ 7

Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats und die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb von Sitzungen gilt § 11 der Satzung.
- (2) Den Aufsichtsratsmitgliedern ist mit der Einberufung der Sitzung die Tagesordnung zu übersenden. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens 10 Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (5) Beschlussfassungen über Anträge, die nicht in der rechtzeitig vor der Sitzung oder Beschlussfassung übermittelten Tagesordnung enthalten sind, sind nur dann wirksam, wenn der Beschlussfassung nicht zumindest zwei Mitglieder unverzüglich widersprechen. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Im Falle einer längerfristigen oder nachhaltigen Verhinderung hat er den Schriftwechsel seinem Stellvertreter zu überlassen. Bei Beendigung des Amtes ist der Schriftwechsel dem Nachfolger im Amt auszuhändigen. Zu dem Schriftwechsel gehören auch persönliche Niederschriften und Briefwechsel, die von ihm in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrats geführt sind.

§ 8

Teilnahme und Berichterstattung des Vorstands

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen bei Bedarf die Mitglieder des Vorstands oder einzelne Mitglieder des Vorstands teil. Über die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet hierüber der Aufsichtsrat. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen der Vorstand und der Leiter Finanzen an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet ihre Teilnahme als erforderlich.
- (2) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regelung des § 3 der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9

Niederschrift

Der jeweilige Sitzungsleiter, bzw. bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen der Vorsitzende, bestimmt den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter bzw. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand zu übermitteln. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht spätestens 14 Tage nach Zugang widersprochen wird. Zum Widerspruch ist jedes in der Sitzung anwesende bzw. an der Beschlussfassung teilnehmende Mitglied berechtigt. Ein weiteres Exemplar ist beim Vorstandssekretariat unter Verschluss niederzulegen. Der Sitzungsleiter bzw. Vorsitzende kann anordnen, dass über einzelne Punkte der Tagesordnung eine besondere Niederschrift aufgenommen wird, die ausschließlich beim Vorstandssekretariat unter Verschluss niedergelegt wird. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind jedoch berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 10

Amtsniederlegung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats an dessen Stellvertreter – zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den

Vorsitzenden des Aufsichtsrats sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der Frist oder einem Verzicht auf die Einhaltung der Frist zustimmen.

- (2) Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dessen Stellvertreter – hat den Vorstand unverzüglich von der Amtsniederlegung zu informieren.